

Transkript: Einführung Nachteilsausgleiche, Teil 2

Können Studierende durch einen geeigneten Nachweis belegen, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden geeignete Maßnahmen veranlassen, um eine gleichwertige Leistung in bedarfsgerechter Form zu ermöglichen.

Über Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er teilt dies den Studierenden in einem Bescheid mit, in dem auch die ihnen zugestandenen nachteilsausgleichenden Maßnahmen aufgelistet sind.

Unter Vorlage dieses Bescheids können die Studierenden die Umsetzung der genehmigten Maßnahmen mit den entsprechenden Lehrenden besprechen. Lehrkräfte sind verpflichtet, zugestandene nachteilsausgleichende Maßnahmen umzusetzen. Sie haben darüber hinaus jedoch auch gewisse Gestaltungsspielräume, betroffene Studierende zu unterstützen, indem Sie mit diesen adäquate Umsetzungsmöglichkeiten besprechen.

Ein weiteres Beispiel: Eine Studierende kann aufgrund ihrer Erkrankung nicht regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilnehmen, weswegen sie wichtigen Lernstoff verpasst und den Anschluss verliert. Anhand von Seminarmitschnitten, Protokollen oder Skripten kann sie durch Lehrende darin unterstützt werden, die verpassten Lehrinhalte nachzuarbeiten.

Ein Studierender ist aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage, Referate zu halten. Möglich wäre als Ersatz eine schriftliche Hausarbeit, ein Portfolio, eine Videopräsentation, eine mündliche Prüfung oder Ähnliches.

Es ist wichtig zu wissen: Die fachlichen Anforderungen bleiben gleichwertig. Der Nachteilsausgleich soll keine Verringerung der fachlichen Anforderungen oder eine Bevorteilung gegenüber nicht behinderten oder chronisch kranken Studierenden darstellen. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen zur Sicherung der Chancengleichheit.

Die genehmigten Nachteilsausgleiche werden nicht in Zeugnissen oder Prüfungsergebnissen erwähnt. Allgemein gilt: Mit persönlichen Informationen wird stets absolut vertraulich umgegangen.